



REITVEREIN WEIDHOF

**Statuten**  
**Reitverein Weidhof, Tägerig**



# Statuten

## Verein

### 1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Reitverein Weidhof, Tägerig“ (nachstehend RV Weidhof genannt) besteht ein politisch und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Tägerig. Der Verein ist unabhängig vom Reit- und Pensionsstall Weidhof, Tägerig.

### 2. Zweck

Der RV Weidhof bezweckt die Förderung des Pferdesports, die reiterliche Ausbildung und die Pflege der Kameradschaft unter den Mitgliedern.

### 3. Beziehung zum Dachverband

Der RV Weidhof ist dem Verband Ostschweizer Kavallerie- und Reitverein (OKV) angeschlossen. Statuten und deren Änderungen sind vom OKV genehmigen zu lassen.

### 4. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Aktiv-, Junioren- und Passivmitglieder sind beitragspflichtig. Aktivmitglieder bezahlen einen höheren Beitrag als Passivmitglieder. Ehrenmitglieder, Freimitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

## 5. Mitgliedschaft

Der RV Weidhof wird aus folgenden Mitgliederkategorien gebildet:

- a) Aktivmitglieder
- b) Juniorenmitglieder
- c) Ehrenmitglieder
- d) Freimitglieder
- e) Passivmitglieder

Aktivmitglieder mit Stimmrecht sind natürliche Personen, welche die Angebote des Vereins nutzen, den Reitsport aktiv betreiben und vom Vorstand aufgenommen wurden.

Juniorenmitglieder sind Jugendliche bis zur Vollendung des 20. Altersjahres, die im Verein aktiv mitmachen. Sie haben ab dem 18. Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht. Nach beendigem 20. Altersjahr erfolgt der Übertritt zu den Aktivmitgliedern.

Ehrenmitglieder sind Personen, die sich um den Verein und seine Ziele besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie verfügen über das Stimmrecht.

Freimitglieder sind Personen, welche dem Verein mindestens 20 Jahre ununterbrochen als Aktivmitglieder angehört haben. Die Jahre als Juniormitglied werden nicht mitgezählt. Sie verfügen über das Stimmrecht.

Passivmitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche dem RV Weidhof und seinen Zielen nahe stehen. Sie sind nicht stimmberechtigt.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

## 6. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

## 7. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist nur auf das Ende eines Kalenderjahres möglich. Das Austrittsschreiben muss spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres beim Vorstand eintreffen.

Ein Wechsel von Aktiv- zu Passivmitgliedschaft muss dem Vorstand bis spätestens 14 Tage vor Ablauf des Kalenderjahres schriftlich beantragt werden.



Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden, wenn es

- trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig bleibt;
- den statutarischen Bestimmungen nicht nachkommt;
- sich der Vereinsordnung wiederholt und vorsätzlich widersetzt.

Ausschlüsse können auf Verlangen in geheimer Abstimmung erfolgen.

## **8. Rechte und Pflichten der Aktiv- und Juniorenmitglieder**

Jedes Aktivmitglied ist stimmberechtigt und in die Organe des Vereins wählbar. Es hat das Recht, Anträge zu stellen und über diese abstimmen zu lassen. Jedes Aktivmitglied kann an den Veranstaltungen des Vereins teilnehmen. Juniorenmitglieder sind ab dem 18. Altersjahr (Jahrgang entscheidet) den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Jedes Aktivmitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu wahren. Es kann zur Mithilfe bei Veranstaltungen des Vereins verpflichtet werden. Der Besuch der Generalversammlung ist für Aktivmitglieder obligatorisch. In begründeten Fällen kann der Vorstand ein Aktivmitglied auf schriftliches Gesuch hin von der Teilnahme dispensieren. Junioren sind ab dem 18. Altersjahr (Jahrgang entscheidet) den Aktivmitgliedern gleichgestellt.

Es besteht kein Recht auf Nutzung der Infrastruktur des Reit- und Pensionsstalls Weidhof, Trägerig – es sei denn, diese wurde zur Durchführung von Anlässen/Kursen an den RV Weidhof vermietet oder zur Verfügung gestellt.

## **9. Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

## **10. Die Generalversammlung**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich bis Ende März statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder mindestens 14 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Generalversammlung sind bis spätestens 7 Tage vor der Generalversammlung schriftlich an den Vorstand zu richten. Später oder an der Generalversammlung vorgebrachte zusätzliche Traktanden können in der Regel nur zur Behandlung in einer nächsten Generalversammlung entgegengenommen werden.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:



- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle.
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- i) Mutationen
- j) Beschlussfassung über Anträge des Vorstands und der Mitglieder
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern.
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Ein Antrag ist also angenommen, wenn er mehr Ja- als Neinstimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der abgegebenen Stimmen (qualifiziertes Mehr der Anwesenden).

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

## **11. Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 4 Personen.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente und führt die Beschlüsse der Generalversammlung durch.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.



Im Vorstand sind folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium
- c) Finanzen
- d) Aktuariat
- e) Sponsoring
- f) Zwei Beisitzer

Ämterkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

## **12. Die Revisionsstelle**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrollieren und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Generalversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist möglich.

## **13. Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

## **14. Haftung**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.



## 15. Auflösung des Vereins

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine steuerbefreite Organisation welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

## 16. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Generalversammlung vom 9. Februar 2018 genehmigt und treten mit diesem Datum in Kraft. Sie ersetzen diejenigen vom 9. Juli 2017.

Täglich, 9. Februar 2018

Der Präsident:

Roland Moos

Die Aktuarin:

Marion Fischer